

Entmachtung von Gemeinden? Studentag VI der Pfarrvertretung Hannovers (31.08.-01.09.2026)

Zusammenfassendes Referat

Körperschaften Öffentlichen Rechtes (KdÖR) sind im Grundgesetz grundgelegt und ein Ausdruck darüber, dass der Staat Parallelinstitutionen, die dem für alle geltenden Gesetz (Art 140 GG/Art 137 WRV) unterworfen sind, zulassen will, um sich selbst in bestimmten Gesellschaftsbereichen von hoheitlichen Aufgaben zu entledigen und diesen anderen gesellschaftlichen Kräften zu überlassen. (vgl. Prinzip der Subsidiarität)

Wesentlich für den Institutionencharakter einer KdÖR ist ihre Dauer und Beständigkeit¹. Die aktuelle Diskussion um die Aberkennung der Rechte einer KdÖR für Kirchengemeinden ist die konsequente Folge aus der kirchentheoretisch seit 20 Jahren schwelenden Frage danach, was Kirche eigentlich sein will: Institution, die die Merkmale Dauer und Beständigkeit von alters her auf sich vereinigt, oder eine Organisation, die sich zwar Ziele und Zwecke setzt, aber dafür auch dem bürgerlichen Vereinsrecht unterliegt und damit vom Markt verschwinden bzw. durch den Fiskus und die allgemein geltende Rechtsprechung aufgelöst werden kann. Auch ist es charakteristisch, dass die KdÖR nach dem Gesetz ihre Eigenschaften einer KdÖR auf eine nächste Ebene übertragen kann (137 WRV). D.h. der Zusammenschluss zu Kirchenkreisen durch die Gemeinschaft von Gemeinden erst ist der Anlass, den angestammten Körperschaftsstatus der Kirchengemeinden auf die nächste, und damit körperschaftsrechtlich als Körperschaftsgeberin nachgeordneten, Ebene (Kirchenkreis) zu übertragen. D.h. Kirchenkreise sind den Kirchengemeinden als KdÖR rechtlich nachgeordnet und können auch wieder verschwinden, so eine Synode diese Entscheidung treffen sollte und den Kirchenkreis als Gemeinschaft von Gemeinden per Synodalbeschluss auflöst. Die angestoßene Diskussion ist also nicht neu und zeigt, dass die mangelhafte oder gar ausgebliebene Festlegung in der Diskussion darüber, was die Kirche eigentlich ist, als kirchentheoretische Organisation mit Hybriden Denkgebäuden (Hauschildt), dreifachem (Hauschildt/Patalong) oder gar vierfachen Hybrid (Hermelink 2011), nun zu der bis heute unbeantworteten Frage führt, was evangelische Kirche denn wirklich in dieser Welt sein will. Die römische Kirche ist an dieser Stelle unzweifelhaft klar und entscheiden, weniger wachsw weich wie der Protestantismus. Denn die römische Kirche weiß, dass die Aufgabe von Art 140GG und die einschlägigen Artikel der Weimarer Reichsverfassung von 1919 zu weitreichenden Konsequenzen in allen Bereichen kirchlichen Lebens führen wird. Und die Diskussion in der evangelischen Kirche um die Aufweichung des Beamtenprinzips im Pfarramt sowie die unregelmäßige wissenschaftsferne Zulassung von minderwertig ausgebildeten Pfarrverwalter*innen in den VELKD-Kirchen oder Prädikant*innen in den UEK-Kirchen zeigt, was geschieht, wenn die eindeutige Positionierung der evangelischen Kirche in der Frage ihrer organisatorischen Gestalt nicht geklärt, sondern ‚ad calendas graecas‘ verschoben wird. Es ist daher Wachsamkeit gegenüber den Bestrebungen in den Superintendenturen und

¹ Vgl. Nassehi, Armin (2011): Soziologie. Zehn einführende Vorlesungen. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

der Kirchenregimente geboten, dass nicht unter einem allgemeinen Sparzwang sich Folgekörperschaften an den Ursprungskörperschaften (Kirchengemeinde) finanziell bedienen, indem strukturelle Veränderungen zulasten der Kirchengemeinden, ihrer Selbstverwaltung und ihrer synodalen Hoheit als KdÖR vorgenommen werden und man diese vom Amtswegen mit dem ‚Linsengericht‘ einer ‚Körperschaft kirchlichen Rechts‘ abspeisen will. Hier haben die Pfarrvertretungen und Pfarrvereine innerhalb der Gliedkirchen der EKD zugunsten der Kirchengemeinden Wachsamkeit zu wahren und das Wächteramt der Kirche auch nach innen wahrzunehmen.² Denn in der Geschichte auch der evangelischen Kirche, waren es die Kirchengemeinden, die das kirchliche Leben maßgeblich gestaltet und Dauer und Beständigkeit gewährleisten können, nicht Kirchenkreise, nicht Konsistorien im Kirchenregiment, nicht Umbrella-Organisationen wie die EKD, VELKD oder UEK. Letztere sind allesamt vergänglich wie andere Organisationen auch. Kirchengemeinden allein bieten Dauer und Beständigkeit und ich betone, im diktatorischen Konfliktfall sind sie es, die die Kirche über die Zeit retten werden.

RÜCKBLICKE

1. PROF. DR. CHRISTIAN GRETHLEIN, MÜNSTER

Unser Blick wurde in diesen zwei Studientagen auf kirchenrechtliche, kirchenstrukturelle und theologische Fragen gelenkt. Christian Grethlein führte uns als Sohn des Kirchenrechtlers und Bayerischen Oberkirchenrates Gerhard Grethlein und heute emeritierter Professor für Praktische Theologie und Religionspädagogik an der Universität Münster in Fragen des Kirchenrechts ein. Grethlein führte uns ins Kirchenrecht unter einer zunächst reformationsgeschichtlichen Draufsicht auf das Thema. Angefangen bei Luthers konsequenter Abrechnung mit dem römischen Kirchenrecht als Instrument päpstlicher Macht, um den Protestantismus mundtot machen zu wollen. In diesem Sinne wies Grethlein darauf hin, dass „das Recht in der evangelischen Kirche eine dienende“, keine herrschende Funktion habe. Das kann nicht deutlich genug gegenüber der eigentlichen Leitwissenschaft der Kirche, der Theologie, betont werden. Hier darf auch unter kirchenrechtlichen Gesichtspunkten nicht ein Zentimeter Boden zuungunsten der Theologie Preis gegeben werden. Ich habe das Juristische als bestenfalls Hilfswissenschaft zur Ergänzung der Leitwissenschaft Theologie bezeichnet und komme darauf später zurück.

Grethlein sieht grundlegend auch für die gegenwärtige Diskussion zum Evangelischen Kirchenrecht Entscheidungen, die auf der Bekenntnissynode in Barmen (1934) getroffen wurden. Vor dem Hintergrund der staatlichen, am nationalsozialistischen Führerprinzip orientierten, Gleichschaltung auch der Kirchen beschlossen die dort versammelten lutherischen,³ reformierten und unierten Theologen in der III. These in Auslegung von Eph 4,15f.:

„Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadeten Sünder zu bezeugen, daß

² Vortrag vor dem Studientag VI der Pfarrvertretung Hannovers, 01.09.2026, unter dem Titel: „Entmachtung von Gemeinden!“

³ Allein der lutherische Erlanger Theologieprofessor Hermann Sasse reiste vorzeitig ab, weil er der Theologischen Erklärung nicht zustimmen konnte.

sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte. Wir verwerfen die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und ihrer Ordnung ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen.“⁴

Damit war, lt. Grethlein, unmissverständlich die Aufgabe formuliert, eigenständig eine „Ordnung“ für die Evangelische Kirche zu erstellen, die deren allgemeiner Aufgabe entspricht. Doch erst nach dem Zusammenbruch 1945 sei es im Zuge des notwendigen Wiederaufbaus tatsächlich zu Versuchen gekommen, eine solche Grundlage für Evangelisches Kirchenrecht zu formulieren.⁵ Diese wurden allerdings von Juristen – und nicht von Theologen – unternommen, so Grethlein.

Mit seinem emeritierten münsterschen Kollegen und Huber-Schüler, Hans-Richard Reuter, sowie mit dem emeritieren Zürcher Systematischen Theologen Ingolf Dalferth stellte Grethlein das Recht als ein vom Evangelium abhängiges dar.⁶ Demnach gehe Evangelisches Kirchenrecht von den – nicht zur Disposition stehenden, vorrechtlichen – Freiheitsrechten der Einzelnen aus. Diese bilden die Kirche als eine Verständigungsgemeinschaft, in der es im konziliaren Prozess zum Bekenntnis komme. Der ursprüngliche Ort dieses Geschehens sei der Gottesdienst. Das darauf bezogene Recht sei durch und durch menschlich und weltlich. Klar werde damit die Vorstellung eines kirchlichen Sonderrechts verabschiedet. Zugleich eröffne der rechtfertigungstheologisch und menschenrechtlich begründete Rekurs auf die jedem Recht vorausliegenden Freiheitsrechte einen guten Anschluss an den gegenwärtigen gesellschaftlichen Diskurs, so Grethlein. Kirchenrecht sei demnach ein ‚ius humanum‘ und damit ein grundsätzlich innerhalb der Kirche begrenztes Recht. Denn zugleich bleibe ein die Freiheit des Glaubens einschränkendes und damit die Würde des Priestertums der Getauften verletzendes sowie eine unhinterfragbare Lehrautorität voraussetzendes Recht evangelischerseits ausgeschlossen.

Für die Regelung der Streitigkeiten im Bereich der kirchlichen Organisation sei die innerkirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit ein erprobtes und bewährtes Instrument, das auch einer theologischen Nachfrage standhalte. Vielmehr bietet die kirchliche Verwaltungskammer für spezielle innerkirchliche Auseinandersetzungen eine besondere Möglichkeit zur sachkundigen Schlichtung. Gegenüber der Verwaltung der Kirche sei die Verwaltungsgerichtsbarkeit in den Evangelischen Kirchen eine von Kirchenleitung und -amt unabhängige Instanz zur Klärung strittiger Fragen.⁷ Sie erreiche – bereits bei der Besetzung der Richterstellen – durchgehend das Niveau der staatlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit und relativiere wie die exekutiven Institutionen. Sie setze also deren Entscheidungen kritisch in Beziehung zu den geltenden Rechtsbestimmungen. Dabei zeige sich bei konkreten Streitfällen, dass hinsichtlich der genaueren Einsicht in innerkirchliche Verhältnisse ein kirchliches Verwaltungsgericht einer staatlichen Kammer gegenüber gewisse Vorteile habe. Die Verfahren

⁴ Zitiert nach: Die Barmer Theologische Erklärung. Einführung und Dokumentation, hg. v. Alfred Burgsmüller/Rudolf Weth, Neukirchen-Vluyn 1983, 36.

⁵ S. zum Folgenden ausführlicher Christian Grethlein, Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung, Leipzig 2015, 47-65.

⁶ Ausgeführt findet sich dieses Kirchen- und Theologieverständnis bei Ingolf Dalferth, Evangelische Theologie als Interpretationspraxis. Eine systematische Orientierung (ThLZ.F 11/12), Leipzig 2004.

⁷ Jörg-Uwe Witt, Die Praxis der Verwaltungskammer in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Eine empirische Untersuchung anhand der Verfahrensakten (1975-1990), Diss. jur. Münster 1995.

unterscheiden sich aber ausweislich der Urteile formal nicht von denen der staatlichen Gerichtsbarkeit. Die Hinweise auf die – für staatliche Verwaltungsgerichte konstitutive – Bindung an Gesetz und Recht sowie der Hinweis auf die richterliche Unabhängigkeit finden sich regelmäßig in den entsprechenden Verordnungen zu kirchlichen Verwaltungsgerichten.⁸ Allerdings werde dem noch die Bindung an Schrift und Bekenntnis hinzugefügt, ohne dass dies aber erkennbare Auswirkungen für den konkreten Verfahrensablauf hätte und damit das für kirchliche Entscheidungsprozesse wesentliche theologische Kriterium, wohl gemerkt stehe damit die theologische Lehre im Zentrum der Entscheidungen. Nicht, so kann hier betont werden, wie dies den Pfarrvertretungen stets begegnet, subjektive Verhaltensbegehrlichkeiten, die durch kirchliche Laiengremien an kirchenleitende Gremien herangetragen werden und oftmals unberechtigt zur Anwendung von §§79/80 PfdG führen. Die Bindung an Schrift und Bekenntnis sowie an das kirchliche Recht stellen objektive Kriterien in der Gerichtsbarkeit dar, so Grethlein, die auch allgemein nachvollziehbar sind und damit wirkliche juristische Geltung haben. Neben dem in der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgeprägten antihierarchischen Zug evangelischer Kirche, komme bei den Lehrverfahren das im Evangelium gegründete Wissen um die Unverfügbarkeit des Glaubens und die Anerkennung der Gewissensfreiheit zum Ausdruck.⁹

Primäres Ziel jedes objektivierbaren Lehrverfahrens in evangelischen Kirchen sei die kommunikative Beilegung des Lehr-Dissens. Erst falls dies nicht erreichbar erscheine, beginne ein förmliches Verfahren. Dabei werde regelmäßig ein akademischer Lehrer der Evangelischen Theologie beteiligt. Im Gegensatz zur römischen Kirche sind Theologieprofessoren und -professorinnen also nicht primär einem eventuellen Verfahren zu Unterwerfende, sondern selbst an der Urteilsfindung Beteiligte.¹⁰ Das entspreche der Bedeutung von Theologie für die die Schriftauslegung und die damit verbundene Bekenntnisbildung innerhalb der Evangelischen Kirche konstitutiv seien. Die rechtlich durch den Körperschaftsstatus vorgegebene Fixierung auf die Parochialebene entsprach im 19. Jahrhundert dem Lebensgefühl der meisten, damals in einer agrarisch strukturierten Gesellschaft lebenden Menschen. Durch Urbanisierung und Mobilität habe sich dies allerdings grundlegend verändert. Wenn man nun – wie Hans-Richard Reuter – Kirchenrecht wesentlich in der Freiheit der Einzelnen fundiert sieht, lege es sich nahe, von deren Lebenswelt her auch Kirche rechtlich zu strukturieren. Dies zeige, dass evangelische Kirche sich – wieder einmal – auf den Weg machen müsse, wenn sie evangelisch, also die Kommunikation des Evangeliums fördernd bleiben wolle.

Abschließend bemerkte Grethlein, dass ein Blick auf die letzten fast fünfhundert Jahre Mut mache, in denen es immer wieder zu Neuaufbrüchen kam, die sich dem reformatorischen Impetus und damit den grundlegenden biblischen Einsichten verdankten. Die Erstellung des Evangelischen Kirchenrechts seit den dreißiger Jahren des 20. Jahrhunderts gehöre in diese Reihe, ebenso wie die skizzierten Besonderheiten bei Lehrverfahren oder die Einrichtung von Verwaltungskammern. Jetzt gelte es, soziale Formen zu entdecken bzw. zu kreieren, in denen die christliche Lebensform¹¹

⁸ S. entsprechende Nachweise bei Grethlein, Kirchenrecht 190.

⁹ S. ausführlicher Grethlein, Kirchenrecht 196-207.

¹⁰ A.a.O. 130.

¹¹ S. Christian Grethlein, Christsein als Lebensform. Eine Studie zur Grundlegung der Praktischen Theologie (ThLZ.F 35), Leipzig 2018, v.a. 139-244.

anschaulich und einladend praktiziert, also das Evangelium kommuniziert werde, so Grethlein.

2. SYNODALPRÄSES DR. JAN BRADEMANN, DESSAU

Der Anhaltische Synodalpräses und Historiker, Dr. Jan Brademann aus Dessau, schilderte in seinem Beitrag die strukturellen Veränderungsprozesse, die die Evangelische Landeskirche Anhalts seit 2025 in Angriff genommen hat. Er beginnt zunächst dogmatisch mit einem Rekurs auf Paul Tillichs Ekklesiologie nach der sich Kirche als zweideutiges Gebilde in der Aporie zwischen Geistgemeinschaft und sozialen Strukturen befände.

Er durchmaß kirchengeschichtlich: die melanchthonische Liturgiereform 16. Jh. sowie die Koexistenz von Lutheranern und Reformierten. Demnach besitze Anhalt auch nach 1817 kein gemeinsames uniertes Bekenntnis. Im 19. Jh. herrschte individuelle Glaubensfreiheit. Seit 1875 entwickelte sich eine presbyteriale-synodale Kirchenverfassung. Dabei ging es immer um Mitsprache des Kirchenvolkes in Anhalt als einem liberalen Kultur-Protestantismus. Mitteldeutschland habe heute die größte Kirchengebäudedichte der Welt und stärkste Säkularisierung überhaupt. Allein in Anhalt gebe es 210 historische Kirchen, teilweise aus vorreformatorischer Zeit. Der Glaube der Menschen heute richte sich nach dem Maßstab der Überwindung der Religion durch die Wissenschaft. 1920 hatte Anhalt noch 320.000 Mitglieder, heute unter 23.000. Trotz Minderheitenkirche blieben die Organisationsstrukturen seit 1920 unverändert. 5 Kirchenkreise, 5 Kreissynoden, 5 Kreis-Oberpfarrer. Auch die Anzahl Kirchengemeinden blieb bis heute unverändert. Zuschüsse: aus Kirchensteuern 28%, EKD-Finanzausgleich und Staatsleistungen.

Brademann machte eine Trägheit der Organisationsstrukturen, der Finanzierung durch Staat und EKD zu großen Teilen als die eigentlichen Problemlagen.

Daraus ergeben sich folgende Aufgaben für Anhalt:

- Loslösung vom staatskirchlichen Erbe
- Personelle und finanzielle Transformation
- Ende von Verbeamtungen
- Aufwertung des Ehrenamts
- Finanzen und Ehrenamtliche sind knappe Ressourcen.

Regio-lokale Kirche= Enteignung?!

- Eigenes Engagement der Gemeinden statt konsistorialer Entscheidung
- Zentralisierung
- Grundstücke und Gebäude: ‚Dialog Kirchenimmobilien‘
- Kirchenkreise werden zugunsten von Großgemeinden abgeschafft.
- Kirchengemeinden sollen sich als Subjekte der Transformation erleben
- Schulungsoffensive ‚Theologie im Ehrenamt‘

Es gehe bei alledem um den Kampf gegen die Zweideutigkeit und die Eigenständigkeit Landeskirche Anhalts.

STRATEGIEPAPIER ANHALT 2035

Zur unzweideutigen Geistgemeinschaft können Menschen nicht vordringen, so Brademann mit Tillich. Messung an der Geistgemeinschaft, daran scheitere die Kirche

immer. Rein apologetisch zu argumentieren mit sozialer Macht allein sei nicht der Weg, Kirche dogmatisch zu beschreiben.

Unter dem Titel Strategiepapier „Anhalt 2035“ beschreibt die kleinste EKD-Gliedkirche existenzielle Herausforderungen. Die Situation der Landeskirche in der Gegenwart sei weniger auf demografische Faktoren wie den Rückgang der Geburtenrate oder die Altersstruktur der Gesellschaft zurückzuführen. Sie sei vor allem Ausdruck eines tiefgreifenden Bedeutungsverlustes der Kirche als öffentlicher Institution und als relevanten Akteurs im Leben der Menschen. Sehr vielen Menschen sei in einem generationenübergreifenden Prozess der Sinn für eine transzendente Wirklichkeit abhandengekommen. Anderen sei nur die kirchliche Bindung verloren gegangen oder sehr brüchig geworden. Es müsse gelten, Distanzen zwischen der Kirche, der Kultur und den Lebensstilen der Gegenwart zu verringern. Vor allem die spezifischen Perspektiven, Bedürfnisse und Interessen jüngerer Menschen müssen besser berücksichtigt werden, so Brademann. Die Landeskirchengemeinde sei eine Gestalt der geistgewirkten christlichen Gemeinschaft, die regelmäßig erfahren und gepflegt werde. Es bedürfe daher einer bewussten theologischen Besinnung auf den evangelistischen Auftrag, einer Schärfung des kirchlichen Selbstverständnisses wie der landeskirchlichen Identität. Kirche solle sich weniger als ein durch bürokratische Strukturen und Verfahren geprägtes und von Hauptamtlichen getragenes Gebilde, sondern mehr als geistliche Bewegung begreifen. In diesem Sinn sei Anhalt verpflichtet, zielgruppenorientierte und zeitgemäße Angebote zu entwickeln, die die Lebenswelten aller Altersgruppen aufgreifen. Dabei sollen Themen, Ausdrucksformen und Beteiligungsmöglichkeiten so gestaltet werden, dass sie authentisch ansprechen und zu freiwilligem Engagement einladen. Die evangelische Kirche Anhalts solle vor allem die besonderen Bedürfnisse, Ausdrucksformen und spirituellen Suchbewegungen junger Menschen als wesentlichen Bestandteil kirchlichen Lebens anerkennen. Kirchengemeinden und kirchliche Einrichtungen werden ermutigt, ihre Gemeindearbeit, Gottesdienstformen und Kommunikationswege so zu gestalten, dass junge Menschen sich mit ihren Lebenswirklichkeiten und Glaubensfragen darin wiederfinden und aktiv beteiligen können und wollen. Die Weiterentwicklung digitaler und hybrider Angebote für Glaubenskommunikation, Seelsorge und Gemeinschaft sei gezielt voranzutreiben.

Aufgrund der gegenwärtigen demographischen, politischen und ökonomischen Entwicklung entscheidet Anhalt sich dafür, die Zahl der hauptamtlichen Stellen – sowohl im Pfarr-, als auch im Verkündigungs- und Verwaltungsdienst zu reduzieren. Es sei zudem als eine Frage des Anstands gegenüber den Geberkirchen im Kirchenfinanzausgleich anzusehen, die Zahl der Gemeindeglieder pro Pfarrperson (Pastorationsdichte) in Anhalt mit 611 nicht weiterhin so deutlich unter derjenigen anderer Landeskirchen (nach unserer Kenntnis EKHN 1.600, Bayern 1.980; die Nordkirche strebt künftig wohl 2.000 bis 2.250 an) zu belassen.

Fatal dürfte die Tendenz wirken, den Titel der leitenden Geistlichen für die Anhaltische Kirche als Kirche der UEK nur deshalb mit dem Bischofstitel zu belegen, weil damit eine bessere Verständlichkeit in der Bevölkerung garantiert werden solle. Die Konnotationen zum Verständnis des römischen Bischofsamt in der Öffentlichkeit, die Entscheidungen zur Einführung des Bischofstitel in den meisten Landeskirchen 1935 mit der Einführung des Reichsbischofsamtes (RB Müller) sowie die Einführung des Bischofstitels für die Landeskirche Berlin-Brandenburg 1946 durch die anekdotische Begebenheit um Otto Dibelius lassen theologisch-konfessionell wie geschichtlich davor warnen, den

Bischofstitel durchgängig für die evangelische Kirche zu gebrauchen, auch wenn diese nicht, wie die lutherischen Landeskirchen, konsistorial verfasst sind. Für die unierten Kirchen innerhalb der UEK verbietet sich der Bischofstitel aus konfessionellen wie historischen Gründen. Ich habe dazu ausführlich 2020 in der Pastoraltheologie gearbeitet und Kritiken von Kirchenpräsidenten repliziert. Die mediale Verständlichkeit von protestantischen Funktionen kann kein hinreichendes Kriterium für die Einführung des Bischofstitels sein.

Ferner will Anhalt 2035:

- einen generellen Ausstieg aus öffentlich-rechtlichen Gehaltsstrukturen möglich und praktikabel machen.
- Wegfall der Kreissynoden
- das Kreisoberpfarrsystem beendet (2028)
- Sekretariate der Kreisoberpfarrämter werden nicht mehr besetzt

Für die Identität einer Kirchengemeinde wie ihre Handlungsfähigkeit in Bezug auf ihren Zweck sei der Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts indes keine notwendige Bedingung. Seiner ledig, würde die Belastung der Haupt- und vor allem Ehrenamtlichen deutlich verringert werden; zugleich könnten sich die Kirchengemeinden im Rahmen einer größeren Körperschaft des öffentlichen Rechts einer gleichbleibend gesteigerten Rechtsmacht bedienen, so die unbelegte These im Strukturpapier der Landeskirche Anhalts.

Den Status als Körperschaften des öffentlichen Rechts sollen in der Landeskirche nur noch fünf große Gebietsgemeinden erhalten, die den heutigen Kirchenkreisen entsprechen. Alle in deren Gebiet liegenden Ortsgemeinden werden künftig durch landeskirchlichen Hoheitsakt als Körperschaften des kirchlichen Rechts eingestuft und organisiert. Nur auf der Ebene der Gebietsgemeinden sollen Gemeindekirchenräte mit vergleichbaren Verantwortlichkeiten wie bisher weiter bestehen.

3. PROF. DR. OLEG DIK, BERLIN

Die Frage weise den Horizont der Antwort bedeutet (mit Gadamer) der Berliner Theologieprofessor Oleg Dik. Die Frage der unsichtbaren Kirche als soziologische Größe, die sich im Gulag dargestellt unter den Bedingungen des Verbotes und als Überlebensstrategie des christlichen Glaubens sei daher sein Bild einer schrumpfenden Religiosität in Deutschland.. Forschungen in libanesischen Kirchen, die sich an spannenden Orten im Supermarkt, an ungewöhnlichen Orten Glauben im Verborgenen leben. Kirche werde eher mit Macht assoziiert, so Dik. De Tocqueville: In den USA werde Religionsfreiheit positiv als Befreiung zur Religiosität, in Europa eher negativ belegt, als Schutz vor Religion (Peter L. Berger). Framing Macht und religiöse Identität stehen in Verbindung mit der Religionsgeschichte als religiöse Prägung.

ENTFLECHUNGSPROZESSE

Ökonomische, juristische und politische Macht entzerren sich derzeit. Dik sieht die Entflechtung von Politik und Religion im Investiturstreit beginnend. Die Postmoderne stelle dabei den Endpunkt dieser Geschichte dar. Macht sei Wirksamkeit zur Durchsetzung bestimmter Zwecke. Im akademischen Kontext sieht er die Machtfrage als negativ besetzt. Foucault: Die Frage nach der positiven Macht stelle sich, denn in der

Praxis benötigen wir einen positiv belegten Machtbegriff. Wird dieser Machtbegriff kirchlicherseits nicht positiv, werde diese Leerstelle als Vakuum gefüllt und dann meist negativ. Foucault: pastorale Macht= kenosis (Phil 2), habe ihren Sinn darin, dem Schwachen aufzuhelfen. Macht als Form der Selbstaufopferung, um dem Nächsten eine Lebensperspektive zu eröffnen. Machtstrukturen verändern Menschen, beeinflussen und prägen diese. Es stelle sich die Frage, wie die Kirche als Machtstruktur wahrgenommen werde, was dies mit uns mache, wer wir darin sind oder sein wollen.

DIE STAATSKIRCHENWERDUNG 481 UNTER THEODOSIUS I IN DER VÖLKERWANDERUNG

Kirche war damals die noch einzige funktionierende Funktion im Staate und konnten dadurch ihre eigene Rolle hin zu administrativen Fürsten wandeln. Das habe man nach dem Zusammenbruch 1945 bis 1968 auch so in Deutschland erleben können. Den Bischöfen wuchs im 5. Jahrhundert seinerzeit politische Macht zu, nach 1945 ging das der evangelischen Kirche so. Stehen wir in der Situation der Machtlosigkeit? Politische und ökonomische Macht verändert den Habitus und die Hermeneutik der Kirche. Privilegierung als Macht schwächen den Innovationsdruck der Kirchen.

Leben wir durch eine Entflechtung der ökonomischen, politischen und religiösen Beziehungen, so fragte Oleg Dik? Hyperpluralisierung als gleichzeitigen Prozess von Säkularisierung, Migrationsketten, Islamisierung. Aus einem homogenen Feld werde plötzlich ein heterogenes. Machtlinien Bürokratie vs. Pastores. Bruch zwischen Finanzen, politische Strukturen zerbrechen, neues entsteht. Grassroots-Ökumene sieht Dik als Alternative. Alle Religionsgemeinschaften seinen Sekten, betont er unter Rückgriff auf Troeltsch (1913) soziologischer Kirchentheorie aus Sekte, Mystik und Kirche, im Sinne einer elastisch gemachten Volkskirche des 20. Jahrhundert.

ERHEBUNGSMACHT FÜR DEN NÄCHSTEN

Auch wenn die Kirche alles verlieren sollte, werde es sie weiterhin geben. Ohnmacht sei auch eine Chance. Machtstrukturen können die Muskeln der Kirchen atrophieren. Die Kirche könne darin ihre eigene Wirksamkeit neu entdecken. Ermutigung den Blickwinkel auf die Problemlagen zu verändern und in ein neues Framing einzutreten.

Ohnmacht als Chance, um wieder eine apokalyptische Kirche zu werden. Identität als Kirche ist nicht von äußeren Machkonstellationen abhängig. Was ist Kirche: Anbetungsgemeinschaft als Daseinsgrund so Oleg Dik. Strukturen, Finanzen, Gebäude theologische Ausbildung mache die Menschen nicht abhängig.

Strukturänderungen dürfen nicht dazu führen, dass Kirchengemeinden durch Machtverlagerung geschädigt werden, so dass kirchliches Leben benachteiligt werde.

4. VERSCHLEIERUNG DER MACHTFRAGE - FAZIT

Die Diskussion um Zugehörigkeitsformen in Kirchengemeinden lenkt von der durch den zu verändernden Körperschaftsstatus gestellten Machtfrage ab. Wer soll künftig vor Ort bestimmen? Die Kirchengemeinde oder der Kirchenkreis oder gar die Landeskirche, wie sich Kirchengemeinden vor Ort organisieren werden? Eine fatale Entwicklung, die ein Aufsatz von Rainer Mainusch (2020) sowie das hannoversche Aktenstück 89A (2024)¹²

¹² Vgl. Mainusch, Rainer (2020): Der rechtliche Rahmen einer Kirche im Transformationsprozess. In: ZevKR 65 (4), S. 349-406; <https://cdn.landeskirche-hannovers.de/damfiles/default/landeskirche/landessynoden/synode-26/neunte-tagung-der-26-landessynode/aktenstuecke/Nr.-89.pdf>

herausgefordert haben. Beide Themenstellungen stellen die Machtfrage qua Zuständigkeiten. Mainusch und das Aktenstück 89A allein aufgrund juristischer Ausgangslagen. Finanzielle, personelle oder gar kirchentheoretische bleiben dabei im Sinne eines Talk and Action¹³ vorgeschoben. Auch der nicht wissenschaftlich argumentierende Internetautor Steffen Bauer u.a., die den Weg der Aushöhlung von öffentlich-rechtlichen Körperschaften vor Ort betreiben wollen, stellen Scheinfragen, die vom eigentlichen, der Machtfrage, ablenken sollen. Das ist ein gängiger Politikstil, führt aber am Ende zu einem bösen Erwachen, wenn Synoden diese Wege bereits beschritten haben und sich auf einem Mal Kirchengemeinden als der eigenen Souveränität enthoben erleben werden. Und die Beschäftigung von Theolog*innen unter theologischen Aspekten mit dem Thema, weicht der juristischen Auseinandersetzung insofern aus, da am Ende bei Synodalentscheidungen die Theologie den rechtlichen Argumenten und Gesetzesvorlagen inhaltlich nichts entgegenzusetzen haben dürfte. Daher muss die Diskussion von Beginn an nicht rein theologisch, sondern gegenüber rechtlichen Fragen kompetent, kontrovers und kritisch geführt werden. Theologie kann auch juristische Fragen parieren. Sie muss sich dabei nicht ausschließlich solipsistisch auf ihr eigenes Feld besinnen und dabei andere Hilfswissenschaften außer Acht lassen. Daher tun alle Kirchengemeinden in Deutschland derzeit gut daran, sich frühzeitig mit Beschlüssen kirchenleitender Gremien vor Ort vor einem Zugriff nachgeordneter öffentlich-rechtlicher Ebenen der Kirchenhierarchie durch entsprechende Beschlüsse zu schützen, ihren Fortbestand als Körperschaft Öffentlichen Rechtes zu bewahren und sich nicht durch Scheindiskussionen im Sinne des Internetautors oder von Transparochialität blenden zu lassen. Solidität und Linientreue sind derzeit in Kirchengemeinden angezeigt. Das Beispiel des sog. Pforzheimer Modells¹⁴ zeigt, dass dieses mit Nichten davon redet, eine vom Internetautor geforderte Transformation in seinem radikalisierten Verständnis zu verfolgen. Das Pforzheimer Modell ist der speditive Weg zur Bildung von Fusionskirchengemeinden, die durch vergrößerte Räume kirchentheoretisch gesprochen einfach näher zusammenrücken, aber ihren Status als Körperschaft Öffentlichen Rechtes und damit ihren angestammten rechtlichen Fortbestand (Art. 140 GG) wahren, ohne damit einem Durchregieren des Kirchenregimentes (Schleiermacher) Tür und Tor zu öffnen. Die seit 2020 im Raume stehenden Ideen gleichen derzeit eher einer Entmachtung von Kirchengemeinden¹⁵, denn der Förderung von Kirche in unserer Gesellschaft, um Schaden von der Gemeinde abzuwenden. Es wird also mithilfe vorgeblich theologischer Fragestellungen und Antworten einer als Kirchen- und Gemeindeentwicklung euphemisierten Ratgebermentalität sowie der Frage nach transparochialen Gemeindeformen vorausseilend die juristisch gestellte Frage nach der Macht in der Kirche derzeit absichtlich verschleiert und Kirchengemeinden möglicherweise unbewusst in die Irre geführt, um ihre Souveränität als Körperschaften Öffentlichen Rechtes leichtfertig als ‚Linsengericht‘ zu verkaufen. Am Ende werden sie erkennen, dass sie leichtfertig gehandelt haben. Das Juristische kann für die Kirche

18375d973578b1135c388280182e863d.pdf?download=1, letzter Aufruf 31.03.2026. Der Aufsatz von Rainer Mainusch war der seinerzeit unbemerkt gebliebene leise Aufschlag zur heutigen unsäglichen Rechtsdebatte und Machtverteilungsfrage zwischen Kirchengemeinden und weiteren nachgeordneten Ebenen der evangelischen Kirchen.

¹³ Vgl. Goffman, Erving (2019): Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation. 12. Auflage. Frankfurt am Main: Suhrkamp (Suhrkamp-Taschenbuch Wissenschaft, 594).

¹⁴ Vgl. Quincke, Christiane (2026-2029): Der Weg zu einer postparochialen Kirche in Pforzheim. In: Detlef Dieckmann (Hg.): Deutsches Pfarrerrinnen und Pfarrerblatt. Zeitschrift des Verbandes der ev. Pfarrerrinnen und Pfarrer., 03/2026. Unter Mitarbeit von Möller, Eckehard, Vorsitzender. Dresden: Evangelischer Verlag Stuttgart, S. 130-136.

¹⁵ Vgl. die gleichnamige Fachtagung der Hannoverschen Pfarrvertretung am 31.08. und 01.09.2026 unter: <https://www.pfarrvertretung-hannover.de/studententag2026-2.pdf>, letzter Aufruf 31.03.2026.

bestenfalls als Hilfswissenschaft eingestuft werden. Leitwissenschaft ist und muss bleiben: Die Theologie.¹⁶

Prof. Dr. Frank Weyen, Universität Münster.

¹⁶ Vgl. Weyen, Frank (2014): Mehr Theologie wagen - Verkündigung als angewandte Programmatik. In: Pastoraltheologie 103 (10), S. 456-467.